

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 18. Mai 2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) hat der Gemeinderat am 18. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Ölbronn-Dürrn unter der Bezeichnung „Gemeindebote Ölbronn-Dürrn, Amtsblatt der Gemeinde Ölbronn-Dürrn“ durchgeführt.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

**§ 2
Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form nach § 1 nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z.B. in einer Tageszeitung, im Internet oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche erfolgen.

Die Bekanntmachung ist in der ordentlichen Form nach § 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1974 außer Kraft.

Ölbronn-Dürrn, den 19. Mai 2017

Norbert Holme
Bürgermeister